

# **Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 01.11.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen Gebühren. Ausgenommen von dieser Gebührensatzung sind die kirchlichen Friedhöfe, sowie die Friedhöfe in den Ortsteilen Uchtspringe, Klein Möringen und Welle.
2. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Hansestadt Stendal.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
  - b. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

Wird das Nutzungsrecht nicht ausgeübt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, soweit die gebührenpflichtigen Leistungen noch nicht erbracht sind. Ein Anspruch auf eine Rückerstattung besteht nicht. Endet das Nutzungsrecht vorzeitig, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

#### § 4 Gebührentatbestand

Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Ferner werden für die bei der Inanspruchnahme der Friedhöfe anfallenden Verwaltungstätigkeiten Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

#### § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der zusätzlichen Leistungen der Hansestadt Stendal.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

#### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.  
Satz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.11.2010

*K. Schmotz*  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal

### I. Nutzungsrechte für Grabstätten (einmalige Gebühr)

Hier sind alle Leistungen des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit enthalten, wie z.B. Unratabfuhr, Wassergeld, Beräumungen, Pflegeleistungen des Umfelds, Heckenschnitt, Sand- und Erdhügel herstellen, Reparaturen u.s.w.

In dieser Gebühr finden Pflege- oder Reinigungsleistungen auf oder an der Grabstelle keine Berücksichtigung (z.B. Unratbeseitigung von der Grabstelle, Bepflanzung u. Pflege des Grabes u.a.) u.ä. ?

Für die Erteilung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren pro Bestattung erhoben:

	Dauer/Jahre	EUR/Jahr	gesamt EUR
1. Reihengräber			
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	25	13,00	325,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	15	7,15	107,25
2. Wahlgrabstätten	30	30,18	905,40
3. Urnengräber			
a) Reihengräber	20	8,42	168,40
b) Wahlgräber	30	21,66	649,80
c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50
d) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage	50	5,11	255,50

Verlängerungen der Nutzungsrechte für Wahlgräber sind möglich. Bei Neu beerdigungen muss die Liegefrist laut Friedhoffssatzung gewährleistet sein.

### II. Beerdigungsleistungen

Für Dienstleistungen werden jeweils folgende Gebühren erhoben:

Art der Dienstleistung	Euro
1. Öffnen und Schließen der Gruft	
a) Reihengräber	86,92
b) Wahlgräber	117,60
c) Urnenreihengrab	51,13
d) Urnenwahlgrab	66,47
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
f) halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab	51,13
2. Gestellung eines Leichenwagens (Gespann)	76,69
3. Kranztransporte, Kapelle zur Stelle u. Abräumen	20,45
4. Träger Erdbestattung pro Person	20,45
5. Urnenpersonal	66,47
6. Kapelle und Kapellenwart (incl. Grundausstattung)	194,29
7. Kühlzelle pro Tag	17,90
8. Umbettung Erde	340,01
Urne	98,68
Urne (incl. Versand)	109,08